

Ergänzende Bedingungen der Rheinischen NETZGesellschaft mbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

1. Netzanschluss (§§ 5-9 NAV)

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Der Anschlussnehmer erstattet der Rheinischen NETZGesellschaft mbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Für vergleichbare Netzanschlüsse werden pauschal ermittelte Kosten in Rechnung gestellt.

Die Rheinische NETZGesellschaft mbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 KW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt max. 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Es gilt das jeweilige Preisblatt für pauschale Versorgungsanschlüsse (Anlage).

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird entsprechend Satz 1 berechnet.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 1. und / oder 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Rheinische NETZGesellschaft mbH angemessene Vorauszahlungen.

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Rheinische NETZGesellschaft mbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Angebot und Annahme

Die Rheinische NETZGesellschaft mbH macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses. Diesem Angebot ist die Höhe der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses zu entnehmen. Der Anschlussnehmer erteilt der Rheinischen NETZGesellschaft mbH auf Grund des Angebotes schriftlich den Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.

Die Rheinische NETZGesellschaft mbH kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig machen.

5. Inbetriebsetzung (§ 14 NAV)

Die Rheinische NETZGesellschaft mbH oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung.

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der Rheinischen NETZGesellschaft mbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den „Technischen Anschlussbedingungen“ festgelegt. Die „Technischen Anschlussbedingungen“ stehen Ihnen unter www.rng.de als Download zur Verfügung.

6. Verlegen von Versorgungseinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 NAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

7. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den folgende Pauschalen zu ersetzen:

	netto	brutto
Mahnung:	3,80 €	3,80 €
Nachinkassogang	30,00 €	30,00 €
Unterbrechung der Versorgung (inkl. Nachinkassogang)	40,00 €	40,00 €
Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit	60,00 €	71,40 €

Bei Außensperrungen und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

8. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

9. In-Kraft-Treten

Diese Fassung der Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung zum 01. April 2007 in Kraft.